

Antrag auf Erstattung

von Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel



--

Schuljahr	Schule	Klasse
-----------	--------	--------

Bildungsweg bei berufsbildenden Schulen:

- 2 jährige Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss
- Berufliches Gymnasium
- 2 jährige Fachoberschule
- Berufsgrundbildungsjahr
- Berufsvorbereitungsjahr
- Höhere Berufsfachschule (Ausbildung mit Abitur)
- 1 jährige Berufsfachschule

Fachrichtung

--

Unterbringung im Wohnheim: ja nein

Schüler/in

Familiename		Vorname		
Wohnort: Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

Erziehungsberechtigte/r

Familiename		Vorname		
Wohnort (falls abweichend): Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters
------------	---

Bestätigung durch die Schule:

Die Angaben des Schülers werden bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters	Stempel der Schule
------------	---	--------------------

Hinweise zum Anspruch und zur Bearbeitung

Im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz vom 21.07.1992, in der Fassung vom 21.12.2000 sowie in der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 20. Dezember 2010 sind im § 4 nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen für die Erstattung der Schulwegkosten durch den Schulträger festgelegt.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler

1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschule, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Die Beförderung ist in der Regel notwendig

1. für Schüler der Grundschule und der Förderschule bis Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern.
2. Im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz vom 21.07.1992, in der Fassung vom 21.12.2000 sowie in der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 20. Dezember 2010 werden im § 4 nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen für die Erstattung der Schulwegkosten durch den Schulträger festgelegt.
3. Die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsweg anbietet. Dieser ist z.B. bei Gymnasien das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife, also Abitur.
Für Grund-, Regel- und Förderschulen gilt die im Rahmen der Schulbezirke festgelegte Schule als nächste Schule.

Erstattet werden kann nur in Höhe der preisgünstigsten Variante, die für den Weg zwischen Wohnung und Schule während der Schulzeit notwendig ist. Als preisgünstig gilt der Kauf einer Schülermonatskarte. Wochenkarten gelten nur in Ferienmonaten als günstige Variante. Einzelfahrscheine werden nur in Verbindung mit Zeitkarten zu Beginn bzw. Ende von schulfreien Tagen erstattet. Für die Abrechnung der Fahrtkosten werden nur Fahrkarten im Original anerkannt.